# UBS (CH) Vitainvest

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, 16. Oktober 2026

## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag bzw. das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt bzw. im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

### 1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des UBS (CH) Vitainvest wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank aufgestellt und erstmals von der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission 2005 genehmigt.

### 1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Hingegen unterliegen die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Die von den Teilvermögen aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger[1] gesondert ausgewiesen werden.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen und Verkaufen von Anteilen an den Teilvermögen richten sich nach den für den Anleger relevanten steuergesetzlichen Vorschriften, namentlich in dessen Domizilland. Daraus können sich für den Anleger je nach Land unterschiedliche Steuerfolgen ergeben. Potenzielle Anleger sind deshalb gehalten, sich über die für sie relevanten Steuerfolgen bei ihrem Steuerberater oder Treuhänder zu erkundigen. Keinesfalls können Fondsleitung und Depotbank eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**
**Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:**
**Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)**
Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.



[1]Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

**FATCA**
Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

**Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018**

Alle Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

### 1.3 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### 1.4 Prüfgesellschaft
Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

### 1.5 Anteile
Die Anteile lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

Für die Teilvermögen
**– World 25 Sustainable**
**– World 50 Sustainable**
**– World 75 Sustainable**
**– World 100 Sustainable**
**– Swiss 25 Sustainable**
**– Swiss 50 Sustainable**
**– Swiss 75 Sustainable**
bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

A. Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
   a. Anteile der Anteilsklasse «U» werden sämtlichen Anlegern angeboten.

B. Die folgenden Anteilsklassen sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
   a. Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können.

   b. Anteile der Anteilsklasse «D» werden Anlegern angeboten, die ihre Anteile über

      – Banken oder
      – Versicherungen oder
      – Freizügigkeits- und Vorsorgestiftungen oder
      – Effektenhändler,

      welche mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner einen Vertrag über den Vertrieb gemäss den Richtlinien für den Fondsvertrieb der Asset Management Association Switzerland abgeschlossen haben, zeichnen.

Für die Teilvermögen
**– Passive 25 Sustainable**
**– Passive 50 Sustainable**
**– Passive 75 Sustainable**
**– Passive 100 Sustainable**
besteht zur Zeit folgende Anteilsklasse:

Die folgenden Anteilsklasse ist auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
   a. Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ih-ren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

### 1.6 Kotierung und Handel

Der Anlagefonds ist nicht kotiert.

### 1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen oder nach anderen, in der Praxis anerkannten Bewertungsmodellen und -grundsätzen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens der Teilvermögen zu erzielen.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf CHF 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

**Gating:**

Für alle Teilvermögen gilt:

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen)

**10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** übersteigt.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge **proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

**Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating**

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilsmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.

## 1.8 Verwendung der Erträge

Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet.

Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten.

## 1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

### 1.9.1 ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

**ESG-Integration**

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG-Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG-Risiken und -Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht-Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

Die Analyse wesentlicher ESG-Faktoren kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie beispielsweise den Kohlenstoff-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Diese Analyse wird in einer qualitativen ESG-Bewertung erfasst, die der Portfoliomanager unter Einbezug interner Research-Ergebnisse vornimmt. Zusätzlich verwendet der Portfoliomanager quantitative ESG-Daten aus mehreren Quellen, die Informationen zu ESG-Risiken und -Chancen liefern.

Liegt keine qualitative ESG-Bewertung vor, was bei Unternehmens- und Nicht-Unternehmensemittenten vorkommen kann, berücksichtigt der Portfoliomanager quantitative Inputs. Der ESG-Integrationsprozess mindert das ESG-Risiko nicht vollständig, da der Portfoliomanager alle Informationen auswertet und Entscheidungen trifft, die in erster Linie auf die Maximierung des finanziellen Ergebnisses abzielen.

Der Portfoliomanager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation der zugrunde liegenden Strategien, einschliesslich Zielfonds. Im Fall der von UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfoliomanager ESG-integrierte Vermögenswerte auf Grundlage der oben genannten Untersuchungen zur ESG-Integration. Für extern verwaltete Strategien werden integrierte ESG-Assets über den Third Party Manager Research-Prozess identifiziert.

**Ausschlüsse (Negatives Screening)**

Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte Produkte investieren, die nach dem UBS Asset Management Sustainable Investing Classification Framework als nachhaltige Investitionen klassifiziert werden, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien. Diese umfassen insbesondere Unternehmen, die im Bereich der Produktion von kontroversen Waffen, der Kohleförderung und darauf basierender Energieproduktion, sowie der Förderung von Ölsand und Gas tätig sind, sowie Unternehmen, auf die weitere, für relevant erachtete Ausschlusskriterien zutreffen. Zur Identifizierung von Unternehmen die in der Produktion von kontroversen Waffen tätig sind, werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix - https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten und indexierten Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse**» («UBS AM Approach to Exclusions»**)festgehalten: https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR (vgl. Definition unten) -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss (vgl. Definition unten) bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden. Weitere Informationen zu der «Fund of Funds» Struktur sind dem Prospekt unter Punkt 1.18 zu entnehmen.

**Ethix:** Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschlüsse erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons).

**SVVK-ASIR:** Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Effekten von Unternehmen und Staaten investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichen Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

**Best-in-Class/Positive Screening**:

Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Der Fonds kann in folgende Arten von Basiswerten investieren: Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Risiken mindern oder ESG-Chancen nutzen können; Anleihen von Unternehmen, die ESG-Risiken mindern oder ESG-Chancen nutzen können, Einheiten kollektiver Anlagefonds, die einen Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, das Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Teilvermögens im Vergleich zu einer Referenz zu verbessern, die keine ESG-Kriterien (breitere Marktindex / Referenz) enthält; Strategien oder Zielfonds, die nach dem UBS AM Sustainable Investing Classification Framework als nachhaltige Investitionen klassifiziert werden, und wählen ihre Investitionen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien, insbesondere ESG-Bewertungen und -Scores über die Zeit, aus.

Investitionen in Strategien externer Vermögensverwalter können einen ähnlichen Ansatz verfolgen, jedoch ohne die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Umsetzung der Kriterien anzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie die UBS-Nachhaltigkeitsstandards erfüllen. Wenn der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die Strategien des externen Vermögensverwalters dem UBS-Nachhaltigkeitsstandard noch nicht ganz oder teilweise entsprechen, darf er dennoch im Rahmen der unten beschriebenen 20%-Grenze in solche nicht nachhaltigen Vermögenswerte innerhalb des UBS-Nachhaltigkeitsstandards investieren.

**Stewardship (Active Ownership):** Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.

**Teilvermögen bei denen Engagement und Voting anwendbar ist:**

- UBS (CH) Vitainvest - World 100 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Swiss 75 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - World 75 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Passive 75 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Passive 100 Sustainable

**Teilvermögen bei denen nur Voting anwendbar ist:**

- UBS (CH) Vitainvest - Passive 25 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Passive 50 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Swiss 50 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - Swiss 25 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - World 25 Sustainable
- UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable

**Engagement-Programm:** Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie in der UBS Asset Management Approach to Stewardship

beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Ein Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Engagement mit einem Unternehmen notwendig ist. Falls ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, wird der Engagement-Dialog für mindestens zwei Jahre ausgeübt. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen zu der Auswahl der Unternehmen, den Engagement-Aktivitäten, dem Priorisierungsprozess und dem Verständnis von Vorbehalten von UBS Asset Management sowie ESG-Themen können dem UBS Asset Management Approach to Stewardship Annual Report entnommen werden.

**Stimmrechtsausübung (Voting):** UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse unserer Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.

2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Allgemeine Informationen über die Stimmrechtsausübung können dem UBS Asset Management Approach to Stewardship Annual Report entnommen werden.

Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Zielfonds ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung.

Informationen über die Zusammenarbeit und die Abstimmungsaktivitäten mit bestimmten Unternehmen finden Sie im UBS Asset Management Stewardship Annual Report. https

https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html#policies

Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen, und ist um einen aktiven Dialog bestrebt, um externe Vermögensverwalter im Laufe der Zeit auf ein mit dem UBS Ansatz gleichwertiges Niveau zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Strategien legt der Vermögensverwalter besonders Wert auf die vorhandenen Ressourcen der externen Vermögensverwalter im Bereich ESG, wie zum Beispiel die Qualität des Teams von Research- und Investmentmitarbeitern, die sich den ESG-Themen widmen, Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, verwendete Analyse- und Research-Tools zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen, oder der Anlageprozess hinsichtlich der Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion.

Der Vermögensverwalter vergleicht gegebenenfalls die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich zu erreichen.

**Fonds, die nach dem UBS AM Sustainable Investing Classification Framework als nachhaltige Investitionen klassifiziert werden:**

Für Produkte, die nach dem UBS AM Sustainable Investing Classification Framework als nachhaltige Investitionen klassifiziert sind, verfolgen einzelne oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele und haben ein spezifisches ESG Merkmal bzw. Nachhaltigkeitsziel, das in ihrer Anlagepolitik definiert ist. https://www.ubs.com/global/en/asset-manage-ment/investment-capabilities/sustainability.html.

Die jeweilige UBS Asset Management ESG-Kategorisierung ist im Anlageziel der betroffenen Teilvermögen aufgeführt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:

Während der Vermögensverwalter vollumfänglich nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig.

In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

**ESG/Nachhaltigkeit-Risiken**

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG-Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmassstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

**Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht**

Der UBS-Nachhaltigkeitsberichts (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.
https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html

### 1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik Vitainvest Sustainable

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II §§ 7–15) ersichtlich.

- **World 25 Sustainable**
- **World 50 Sustainable**
- **Swiss 25 Sustainable**
- **Swiss 50 Sustainable**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer ausgewogenen Risikostrategie durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) und unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Nachhaltigkeitskriterien eine optimale Gesamtrendite zu erzielen.

Die Teilvermögen wenden die folgenden Ansätze an:

- **Ausschlüsse (Negative Screening);**
- **Best-in-Class/Positive Screening;**
- **ESG-Integration;**
- **Stewardship; (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting),**

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Darüber hinaus kommt der Ansatz **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting)** gemäss Ziff. 1.9.1 des Prospekts zur Anwendung.

Weitere Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen sind dem Prospekt Ziff. 1.9.1.1 Allgemein Teil zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:

Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Falls der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die Strategien der externen

Vermögensverwalter noch nicht oder nicht ausnahmslos dem UBS Nachhaltigkeits-Standard entsprechen, kann er dennoch im Rahmen der 20% Grenze in solche nicht-nachhaltige Anlagen investieren. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Die übrige Allokation in andere aktiv verwaltete Zielfonds entspricht den Kriterien der **ESG Integration**. Dabei darf die Fondsleitung für das Vermögen der Teilvermögen «– World 25 Sustainable» und «– World 50 Sustainable» bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Bonds Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Sustainable» erwerben.

Für das Vermögen des Teilvermögens «– World 50 Sustainable» darf die Fondsleitung zudem bis zu 70% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 1», «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» sowie bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 3» und «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» erwerben.
Für das Teilvermögen «– Swiss 25 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 65% und für das Teilvermögen «– Swiss 50 Sustainable» bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Bond Fund - Bonds CHF Sustainable» anlegen. Zudem darf die Fondsleitung für das Teilvermögen «– Swiss 50 Sustainable» bis zu 49% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 1», «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» und «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 3» erwerben.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

- **World 75 Sustainable**
- **World 100 Sustainable**
- **Swiss 75 Sustainable**

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) und unter Berücksichtigung nachfolgend genannter Nachhaltigkeitskriterien eine optimale Gesamtrendite zu erzielen.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

Die Teilvermögen wenden die folgenden Ansätze an:

- **Ausschlüsse (Negative Screening);**
- **Best-in-Class/Positive Screening;**
- **ESG-Integration;**
- **Stewardship. (Active Ownership)- Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement** .

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren **(Stewardship)**. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9.1.1 zu den ESG-Ansätze zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:

Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche

Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Falls der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die Strategien der externen Vermögensverwalter noch nicht oder nicht ausnahmslos dem UBS Nachhaltigkeits-Standard entsprechen, kann er dennoch im Rahmen der 20% Grenze in solche nicht-nachhaltige Anlagen investieren Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig.

In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Die übrige Allokation in andere aktiv verwaltete Zielfonds entspricht den Kriterien der **ESG Integration**.

Für die Teilvermögen «– World 75 Sustainable» und «– World 100 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem durchschnittlichen Aktienanteil, welcher der jeweiligen Zahl im Namen des entsprechenden Teilvermögens entspricht. Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable entspricht das Gesamtrisiko einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem maximalen Aktienanteil, welcher der Zahl im Namen des Teilvermögens entspricht. Zusätzlich unterscheiden sich die einzelnen Teilvermögen im jeweiligen Fremdwährungsanteil (jede Anlagewährung, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet).

### 1.9.3 Anlageziel und Anlagepolitik Vitainvest Sustainable Passive

**– Passive 25 Sustainable**
**– Passive 50 Sustainable**
**– Passive 75 Sustainable**
**– Passive 100 Sustainable**

Die angewandten Nachhaltigkeitsansätze werden in der Anlagepolitik dieser Teilvermögen unter 1.9.3 aufgeführt.

Das Anlageziel der Teilvermögen «– Passive 25 Sustainable» und «– Passive 50 Sustainable» besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer ausgewogenen Risikostrategie durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Das Anlageziel der Teilvermögen «– Passive 75 Sustainable» und «– Passive 100 Sustainable» besteht hauptsächlich darin, innerhalb der einzelnen Teilvermögen mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen.

Die Teilvermögen investieren überwiegend in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden. Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien der Zielfonds sind jeweils den Fondsdokumenten der Zielfonds zu entnehmen (bspw. unter www.ubs.com/fonds).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt der Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren.
Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:
Bei der Auswahl der Anlagen können sowohl ein **Best-in-Class/Positive Screening** Ansatz **Ausschlusskriterien** als auch **Stewardship (Active Ownership),** Stimmrechtsausübung (Voting) in Kombination zur Anwendung kommen. Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches **Risiko** für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmassstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht

ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben.

Der Engagement Ansatz wird für die beiden folgenden Teilvermögen angewendet: Passive 75 Sustainable und Passive 100 Sustainable.
Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren **(Stewardship)**. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter 1.9.1.1 zu den ESG-Ansätze zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:

Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Für Anlagen in Strategien von externen Vermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von externen Vermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen. Falls der Vermögensverwalter der Ansicht ist, dass die Strategien der externen Vermögensverwalter noch nicht oder nicht ausnahmslos dem UBS Nachhaltigkeits-Standard entsprechen, kann er dennoch im Rahmen der 20% Grenze in solche nicht-nachhaltige Anlagen investieren. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilzeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, zulässig..

In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Die übrige Allokation in andere aktiv verwaltete Zielfonds entspricht den Kriterien der **ESG Integration**.

Die Teilvermögen
**– Passive 25 Sustainable**
**– Passive 50 Sustainable**
**– Passive 75 Sustainable**
nutzen die die externen ESG Datenanbieter MSCI ESG Research für internationale Aktien und Obligationen, Inrate für schweizerische Aktien und Obligationen.

Das Teilvermögen
**– Passive 100 Sustainable**
nutzt die die externen ESG Datenanbieter MSCI ESG Research für internationale Aktien und Inrate für schweizerische Aktien.

Informationen zu den externen ESG Datenanbietern sind öffentlich zugänglich unter:
- MSCI ESG Research: https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing
- Inrate: https://www.inrate.com/

Die Teilvermögen investieren in Zielfonds, die im Nachhaltigkeitskontext umfassende Ausschlüsse mit einem ESG **Best-in-Class/Positive Screening** kombinieren.

Grundsätzlich umfassen die zur Anwendung kommenden Ausschlüsse auf Grundlage der Definition durch die externen Indexanbieter die Produktion von:
- Erwachsenenunterhaltung mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Alkoholischen Erzeugnissen mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Kontroversen Waffen ohne Umsatzschwelle,
- Militärischen Waffen mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Glücksspiel mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Tabakerzeugnissen mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Thermalkohle mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Energie aus Thermalkohle mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Unkonventionellem Öl und Gas, z.B. Ölsande mit einer Umsatzschwelle 5%,
- Nuklearenergie mit einer Umsatzschwelle 5%.

Darüber hinaus werden grundsätzliche Mindestniveaus von ESG Ratings durch die externen Indexanbieter definiert, um den Best-in-Class**/**Positive Screening abzubilden:
- MSCI ESG Rating: BB oder besser (Skala CCC bis AAA, mit AAA als bestem Nachhaltigkeitsrating),
- Inrate: C+ oder besser (Skala D- bis A+, mit A+ als bestem Nachhaltigkeitsrating).

Die externen Indexanbieter können die Konstruktionsregeln und die externen ESG Datenanbieter ihre Nachhaltigkeitsbewertungsmethoden weiterentwickeln und damit ändern. Dies kann das resultierende Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen beeinflussen.

Für das Teilvermögen «– Passive 25 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieses Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund», bzw. UBS (CH) Institutional Fund 3 zu entnehmen.

Für das Teilvermögen «– Passive 50 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» oder «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieses Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Institutional Fund», bzw. «UBS (CH) Index Fund» zu entnehmen.

Für das Teilvermögen «– Passive 75 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» oder «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund» , «UBS (CH) Institutional Fund» und des «UBS (CH) Index Fund» zu entnehmen.

Für das Teilvermögen «– Passive 100 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 45% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und **entweder** bis zu 60% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» oder max. 65% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» **oder** bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» anlegen. Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds sind den Fondsdokumenten des «UBS (CH) Investment Fund», «UBS (CH) Institutional Fund» und des «UBS (CH) Index Fund» zu entnehmen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

Durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds entspricht das Gesamtrisiko der einzelnen Teilvermögen jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem durchschnittlichen Aktienanteil, welcher der jeweiligen Zahl im Namen des entsprechenden Teilvermögens entspricht. Bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable entspricht das Gesamtrisiko einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio mit einem maximalen Aktienanteil, welcher der Zahl im Namen des Teilvermögens entspricht. Zusätzlich unterscheiden sich die einzelnen Teilvermögen im jeweiligen Fremdwährungsanteil (jede Anlagewährung, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet).

### 1.9.4 Anlagepolitik Vitainvest Sustainable und Vitainvest Sustainable Passive

- **World 25 Sustainable**
- **World 50 Sustainable**

Die einzelnen Teilvermögen investieren nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 51% ihres Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «Effektenfonds» und «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen, sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche zur öffentlichen Vertriebstätigkeit in und von der Schweiz aus gemäss Art. 119 ff. KAG zugelassen sind oder diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. Die Fondsleitung kann dabei auch in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die übrigen Fonds für traditionelle Anlagen, übrigen Fonds für alternative Anlagen oder Immobilienfonds entsprechen, investieren (bei gleichwertiger Aufsicht).

- **World 75 Sustainable**
- **World 100 Sustainable**
- **Swiss 25 Sustainable**
- **Swiss 50 Sustainable**
- **Swiss 75 Sustainable**
- **Passive 25 Sustainable**
- **Passive 50 Sustainable**
- **Passive 75 Sustainable**
- **Passive 100 Sustainable**

Die einzelnen Teilvermögen investieren nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 51% ihres Vermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) der Art «Effektenfonds», «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», «übrige Fonds für alternative Anlagen» oder «Immobilienfonds» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die dieser Art entsprechen.
Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem müssen die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Bei den Zielfonds handelt es sich um offene und/oder börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital.

### 1.10 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

**Umfang der Besicherung:**
Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

**Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:**

- Aktien, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.

- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.

- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden

- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

**Sicherheitsmargen**
Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

| | |
|---|---|
| Börsennotierte Aktien und ETF | 8% |
| Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) | 0% |
| Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) | 2% |
| Unternehmensanleihen | 4% |
| Barmittel sofern nicht in Fondswährung | 3% |
| Geldmarktfonds | 4% |

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

| | |
|---|---|
| Barmittel | 0% |
| Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1-3% |
| Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre | 3-5% |
| Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5-7% |

### 1.11 Der Einsatz von Derivaten

- **World 25 Sustainable**
- **World 50 Sustainable**
- **World 75 Sustainable**
- **World 100 Sustainable**
- **Swiss 25 Sustainable**
- **Swiss 50 Sustainable**
- **Swiss 75 Sustainable**
- **Passive 25 Sustainable**
- **Passive 50 Sustainable**
- **Passive 75 Sustainable**
- **Passive 100 Sustainable**

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für die Teilvermögen aufgrund der vorgehenden Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.
Der Einsatz von Derivaten darf keine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

### 1.12 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 10 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 50% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit

Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

### 1.13 Pensionsgeschäfte

Für folgende Teilvermögen gilt:
– World 25 Sustainable
– World 50 Sustainable

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte.

Es ist auf die Ausführungen in § 11 des Fondsvertrags hinzuweisen.

Der maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 10% des repofähigen Bestands. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

Für folgende Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte:
– World 75 Sustainable
– World 100 Sustainable
– Swiss 25 Sustainable
– Swiss 50 Sustainable
– Swiss 75 Sustainable
– Passive 25 Sustainable
– Passive 50 Sustainable
– Passive 75 Sustainable
– Passive 100 Sustainable

### 1.14 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

### 1.15 Vergütungen und Nebenkosten

**Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)**

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die einzelnen Teilvermögen resp. Anteilsklassen:

**– World 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,30% p.a. (1,040% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,65% p.a. (0,520% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,30% p.a. (1,040% p.a.*) |

**– World 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,50% p.a. (1,200% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,75% p.a. (0,600% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,50% p.a. (1,200% p.a.*) |

**– World 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,60% p.a. (1,280% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,80% p.a. (0,640% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,60% p.a. (1,280% p.a.*) |

**– World 100 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,60% p.a. (1,280% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,80% p.a. (0,640% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,60% p.a. (1,280% p.a.*) |

**– Swiss 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,25% p.a. (1,000% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,63% p.a. (0,500% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,25% p.a. (1,000% p.a.*) |

**– Swiss 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,40% p.a. (1,120% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,70% p.a. (0,560% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,40% p.a. (1,120% p.a.*) |

**– Swiss 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «U» | 1,50% p.a. (1,200% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,75% p.a. (0,600% p.a.*) |
| Anteile der Anteilsklasse «D» | 1,50% p.a. (1,200% p.a.*) |

**– Passive 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,19% p.a. (0,15% p.a.*) |

**– Passive 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,19% p.a. (0,15% p.a.*) |

**– Passive 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,19% p.a. (0,15% p.a.*) |

**– Passive 100 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| Anteile der Anteilsklasse «Q» | 0,22% p.a. (0,18% p.a.*) |

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrages ersichtlich.

Die Verwaltungskommission / Management Fee dient der der allgemeinen Vergleichbarkeit mit der Vergütungsregelung von verschiedenen Fondsanbietern, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen.

* Dieser Betrag gibt den Wert für die Verwaltungskommission (auch Management Fee genannt) wieder, welcher 80% des Wertes der pauschalen Verwaltungskommission ausmacht.

### 1.15.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

| **Anteilsklasse «U»** | **2022** | **2023** | **2024** |
|---|---|---|---|
| – World 25 Sustainable | 1,36% | 1,32% | 1,32% |
| – World 50 Sustainable | 1,56% | 1,52% | 1,52% |
| – World 75 Sustainable | 1,66% | 1,62% | 1,62% |
| – World 100 Sustainable | 1,61% | 1,62% | 1,62% |
| – Swiss 25 Sustainable | 1,33% | 1,27% | 1,27% |
| – Swiss 50 Sustainable | 1,48% | 1,42% | 1,42% |
| – Swiss 75 Sustainable | 1,58% | 1,52% | 1,52% |
| – Passive 25 Sustainable | 0,26% | 0,23% | - |
| – Passive 50 Sustainable | 0,26% | 0,23% | - |
| – Passive 75 Sustainable | 0,26% | 0,22% | - |
| – Passive 100 Sustainable | 0,24% | 0,24% | - |

### 1.15.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

– jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern;
– wie die Organisation von Road Shows;
– die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
– die Herstellung von Werbematerial und;
– die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte (i. S. Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August 2021 und 23. September 2021) auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

– aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
– aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
– sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

– das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
– die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
– das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
– die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

### 1.15.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

| | | |
|---|---|---|
| Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, | | |
| Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland | höchstens | 2,5% |
| Rücknahmekommission | | 0% |

### 1.15.2 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen. Die Fondsleitung kann Gebührenteilungsvereinbarungen für Zielfonds von UBS (CH) Vitainvest vorsehen.

### 1.15.3 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

### 1.16 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/fisca abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.
Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden (täglich), auf der Internetseite der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch, über das Internet unter www.ubs.com/quotes sowie allenfalls in weiteren elektronischen Medien und in schweizerischen und ausländischen Zeitungen.

### 1.17 Rechtsform des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen

UBS (CH) Vitainvest ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher einerseits in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, wobei deren im Namen erwähnte Zahlen die auf einer konsolidierten Basis betrachteten langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen, anzeigen, wobei allfällige Immobilienfondsanteile bei den langfristigen durchschnittlichen Werten der prozentualen Aktienanteile nicht mitberücksichtigt werden. Abweichend davon zeigt bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable die im Namen erwähnte Zahl den auf einer konsolidierten Basis betrachteten maximalen Wert des prozentualen Aktienanteils an. Zusätzlich wird im Namen der einzelnen Teilvermögen auf den regionalen Fokus der Anlagen innerhalb der Teilvermögen hingewiesen: Der Zusatz «World» bedeutet, dass ein signifikanter Teil der Anlagen in ausländischen Titeln getätigt wird:

- **World 25 Sustainable**
- **World 50 Sustainable**
- **World 75 Sustainable**
- **World 100 Sustainable**

und welcher andererseits in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, wobei deren im Namen erwähnte Zahlen die auf einer konsolidierten Basis betrachteten langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen, anzeigen, wobei allfällige Immobilienfondsanteile bei den langfristigen durchschnittlichen Werten der prozentualen Aktienanteile nicht mitberücksichtigt werden. Zusätzlich wird im Namen der einzelnen Teilvermögen auf den regionalen Fokus der Anlagen innerhalb der Teilvermögen hingewiesen: Der Zusatz «Swiss» bedeutet, dass ein signifikanter Teil der Anlagen in Schweizer Titeln getätigt wird:

- **Swiss 25 Sustainable**
- **Swiss 50 Sustainable**
- **Swiss 75 Sustainable**

und welcher zusätzlich in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, wobei deren im Namen erwähnte Zahlen die auf einer konsolidierten Basis betrachteten langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen, anzeigen, wobei allfällige Immobilienfondsanteile bei den langfristigen durchschnittlichen Werten der prozentualen Aktienanteile nicht mitberücksichtigt werden. Abweichend davon zeigt bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable die im Namen erwähnte Zahl den auf einer konsolidierten Basis betrachteten maximalen Wert des prozentualen Aktienanteils an:

- **Passive 25 Sustainable**
- **Passive 50 Sustainable**
- **Passive 75 Sustainable**
- **Passive 100 Sustainable**

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger[1] nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen, zurzeit insbes. Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 75 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Swiss 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Swiss 50 Sustainable und UBS (CH) Vitainvest – Swiss 75 Sustainable können unter anderem im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

Die Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – Passive 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 75 Sustainable und UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable können unter anderem im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen, Vorsorgekonten der Säule 3a und Freizügigkeitskonten erworben werden.

Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG und seiner Ausführungsverordnungen (BVV 2) nicht strenger sind.

Für die Teilvermögen **UBS (CH) Vitainvest – Passive 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 75 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable**, **UBS (CH) Vitainvest – World 75 Sustainable**, **UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable**, **UBS (CH) Vitainvest – Swiss 50 Sustainable** und **UBS**

**(CH) Vitainvest – Swiss 75 Sustainable** weicht der Aktienanteil in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. b BVV 2 ab.

Für die Teilvermögen **UBS (CH) Vitainvest – Passive 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 75 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable**, **UBS (CH) Vitainvest – World 75 Sustainable**, **UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable** weicht der Fremdwährungsanteil in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von demjenigen gemäss Art. 55 Bst. e BVV 2 ab und kann bis zu 35% betragen.

### 1.18 Die wesentlichen Risiken

Die Anlagen unterliegen den normalen Marktschwankungen und den titelspezifischen Risiken, hervorgerufen durch die jeweiligen Selektionsentscheide des Vermögensverwalters. Mit einer Investition bis zu 80% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds kann bereits auf Stufe Zielfonds durch eine geeignete Diversifikation eine ausgewogene Risikoverteilung erzielt werden. Die Situation, dass Teilvermögen bis zu 80% in Anteilen desselben Zielfonds investieren, kann eintreten falls einerseits auf Stufe Asset Allokation eine bestimmte Anlageklasse stark übergewichtet wird und andererseits diese Anlageklasse mittels Investitionen in einen einzigen Zielfonds umgesetzt wird.

Durch eine geeignete Diversifikation auf Stufe Anlageklasse und Fondsmanager wird eine ausgewogene Risikoverteilung erzielt. Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen sind die folgenden: Die Anlagen in den Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Anlagen können auch in Aktien von Unternehmen aus Emerging Markets erfolgen. Die Preise von Emerging Markets Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Landes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Emerging Markets Landes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte teils einen geringeren Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen als die Börsen und Märkte der entwickelten Staaten.

### 1.19 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.
Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung der Teilvermögen die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz und eine allfällige Vorankündigungsfrist in Abhängigkeit der Liquidität der Teilvermögen fest. Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik der Teilvermögen angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission oder Swinging Single Pricing, Aufschub der Rückzahlung der Anteile, Gating sowie Sacheinlage und Sachauslage.
Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.
Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

### 1.20 Die Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass die einzelnen Teilvermögen überwiegend in andere kollektive Kapitalanlagen investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, gilt UBS (CH) Vitainvest als Fund of Funds.

Diese besondere Struktur von UBS (CH) Vitainvest weist insbesondere folgende **Vorteile** gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

– Dank der Investition in wenige schon bestehende Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen mit grossem Vermögen ist es möglich, ein den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen entsprechendes Anlagevehikel kostengünstiger anzubieten, als dies mit einer neu aufzulegenden direktinvestierenden Fonds mit kleinerem Vermögen möglich wäre.

– Auch bei einer direkten Investition der verfügbaren Mittel des Anlegers in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen müssen die verschiedenen kollektiven Kapitalanlagen in einem sogenannten Managed Portfolio zusammengefasst werden, um die Vorschriften von BVG sowie dessen Verordnungen einhalten zu können. Im Unterschied zum Managed Portfolio ermöglicht eine Fund of Funds Struktur, den Anlegern eine bestimmte Anzahl von Anteilen an einer einzigen kollektiven Kapitalanlage mit einem einzigen Nettoinventarwert zuzuweisen, was der Transparenz dient. Daneben ist die regelmässige Anpassung zur Einhaltung der erwähnten Vorschriften bei Managed Portfolios mit einem viel grösseren Verwaltungsaufwand verbunden, weil das Managed Portfolio jedes Anlegers einzeln angepasst werden muss. Diesen Mehraufwand hätten schliesslich die Anleger zu tragen.

Der **Nachteil** einer Fund of Funds Struktur gegenüber direktinvestierenden Fonds ist insbesondere:

– Bestimmte Vergütungen bzw. Nebenkosten und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen bzw. Nebenkosten und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

Zu den allgemeinen Vergütungen und Nebenkosten und den Vergütungen und Nebenkosten bei einer Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen wird im Abschnitt **Vergütungen und Nebenkosten (Ziffer 1.13)** detailliert Bezug genommen.

**Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds**
Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozess und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Beurteilungsresultate werden einer regelmässigen Review unterzogen.

## 2. Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### 2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 679 Wertschriftenfonds und 15 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 757 450 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

– Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen;
– Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, https://www.ubs.com

### 2.3 Verwaltungsrat und Leitorgane

**Verwaltungsrat**

| | | |
|---|---|---|
| Manuel Roller<br>Präsident | Daniel Brüllmann<br>Vizepräsident | Michèle Sennhauser<br>Mitglied |
| Francesca Gigli Prym<br>Mitglied | Franz Gysin<br>Mitglied | Werner Strebel<br>Mitglied |
| Andreas Binder<br>Mitglied | | |

**Geschäftsleitung**

| | | |
|---|---|---|
| Eugène Del Cioppo<br><br>Geschäftsführer, Head ManCo Substance & Oversight | Georg Pfister<br><br>stellvertretender Geschäftsführer, Head Operating Office, Finance, HR | Beatrice Amez-Droz Head WLS – BD / CRM |
| Yves Schepperle<br>Head WLS – Products | Urs Fäs<br>Head Real Estate CH | |
| Marcus Eberlein<br>Head Investment Risk Control | Thomas Reisser<br>Head Compliance and Operational Risk Control | |

### 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

### 2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.
Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:

a. keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
b. für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
c. Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien nicht an einem Index orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) miteinberechnet

## 3. Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

### 3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 565 028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85 574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108 648 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörde als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

## 4. Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

### 4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich beauftragt worden.

### 4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Umbrella-Fonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

### 4.4 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.
Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

## 5. Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

**UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | 2247647 |
| | | «U» | 2247646 |
| | | «Q» | 28698111 |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | CH0022476474 |
| | | «U» | CH0022476466 |
| | | «Q» | CH0286981110 |

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) |

**UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | 2247651 |
| | | «U» | 2247650 |
| | | «Q» | 28698167 |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | CH0022476516 |
| | | «U» | CH0022476508 |
| | | «Q» | CH0286981672 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – World 75 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | 29317488 |
| | | «U» | 29317460 |
| | | «Q» | |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | CH0293174881 |
| | | «U» | CH0293174600 |
| | | «Q» | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | 41329230 |
| | | «Q» | |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | CH0413292308 |
| | | «Q» | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – Swiss 25 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | 10852691 |
| | | «Q» | 28698096 |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | CH0108526911 |
| | | «Q» | CH0286980963 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – Swiss 50 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | 10852698 |
| | | «Q» | 28698164 |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | |
| | | «U» | CH0108526986 |
| | | «Q» | CH0286981649 |
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – Swiss 75 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «D» | 29317509 |
| | | «U» | 29317503 |
| | | «Q» | |
| ISIN | Anteilsklasse | «D» | CH0293175094 |
| | | «U» | CH0293175037 |
| | | «Q» | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember | | |
| Laufzeit | unbeschränkt | | |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) | | |

**UBS (CH) Vitainvest – Passive 25 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «Q» | 111013412 |
| ISIN | Anteilsklasse | «Q» | CH1110134124 |

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2022 |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) |

**UBS (CH) Vitainvest – Passive 50 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «Q» | 111013413 |
| ISIN | Anteilsklasse | «Q» | CH1110134132 |

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2022 |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) |

**UBS (CH) Vitainvest – Passive 75 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «Q» | 111013414 |
| ISIN | Anteilsklasse | «Q» | CH1110134140 |

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2022 |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) |

**UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Valorennummer | Anteilsklasse | «Q» | 111013415 |
| ISIN | Anteilsklasse | «Q» | CH1110134157 |

| | |
|---|---|
| Rechnungsjahr | 1. Januar bis 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2022 |
| Laufzeit | unbeschränkt |
| Rechnungseinheit | Schweizer Franken (CHF) |

### 5.2 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## 6. Weitere Anlageinformationen

### 6.1 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio investieren möchten, das ökologisch und/oder soziale Merkmale fördert.

### 6.2 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

# Teil II Fondsvertrag

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Vitainvest besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

   - **World 25 Sustainable**
   - **World 50 Sustainable**
   - **World 75 Sustainable**
   - **World 100 Sustainable**
   - **Swiss 25 Sustainable**
   - **Swiss 50 Sustainable**
   - **Swiss 75 Sustainable**
   - **Passive 25 Sustainable**
   - **Passive 50 Sustainable**
   - **Passive 75 Sustainable**
   - **Passive 100 Sustainable**

2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.

3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.

4. Vermögensverwalter ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger.

   Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

**§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie; über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

   d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

7. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

8. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

10. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

**§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b. der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

   b. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

   c. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

**§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.

   Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

3. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 75 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Swiss 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Swiss 50 Sustainable und UBS (CH) Vitainvest – Swiss 75 Sustainable folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «U», «Q» und «D».

   Zur Zeit bestehen für die Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – Passive 25 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 50 Sustainable, UBS (CH) Vitainvest – Passive 75 Sustainable und UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «Q».

   A. Die folgenden Anteilsklassen sind nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:
      a. Anteile der Anteilsklasse «U» werden sämtlichen Anlegern angeboten.

   B. Anteile der folgenden Anteilsklassen können von Konzerngesellschaften der UBS Group AG als Seed-Investoren gezeichnet werden und sind auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt:

      a. Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden, diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

         Die Anteile der Anteilsklasse «Q» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

      b. Anteile der Anteilsklasse «D» werden Anlegern angeboten, die ihre Anteile über

         – Banken oder
         – Versicherungen oder
         – Freizügigkeits- und Vorsorgestiftungen oder
         – Effektenhändler,

         welche mit der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner einen Vertrag über den Vertrieb gemäss den Richtlinien für den Fondsvertrieb der Asset Management Association Switzerland abgeschlossen haben, zeichnen. Im Gegensatz zur Anteilsklassen «Q» ist ein Vertrag über den Vertrieb gemäss den Richtlinien für den Fondsvertrieb der Asset Management Association Switzerland, abgeschlossen mit der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner, erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «D» werden nur als Inhaberanteile emittiert.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

### A. Anlagegrundsätze

### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die

Anlagebeschränkungen sechs Monate nach dem Liberierungsdatum der Erstemission erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

3. Bei der Auswahl der Anlagen für die Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

## § 8 Anlagepolitik

### I. – World 25 Sustainable
### – World 50 Sustainable

1. a. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   i. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 vii einzubeziehen.

   ii. Derivate, wenn (a) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. i, Derivate gemäss Bst. ii, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. iii, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. iv, strukturierte Produkte gemäss vi, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (b) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
   OTC-Geschäfte (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (a) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (b) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

   iii. a. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds»,
   b. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen»,
   c. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen»,
   d. Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «Immobilienfonds»,
   e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen,
   f. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem übrigen Fonds schweizerischen Rechts für traditionelle Anlagen entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht),
   g. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht),
   h. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts entsprechen (bei gleichwertiger Aufsicht).

   Investitionen in Zielfonds gemäss Bst. c, d und g bis insgesamt maximal 10%, Investitionen in Zielfonds gemäss Bst. h bis insgesamt maximal 10%.

   Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind erlaubt. Die Zielfonds gemäss Bst. iii müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem müssen die Zielfonds gemäss Bst. iii im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Bei den Zielfonds

handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht.

iv. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

v. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

vi. Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder ähnliches beziehen. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

vii. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

viii. Andere als die vorstehend in Bst. i bis vi genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind Waren und Warenpapieren sowie (b) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

b. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
   – mindestens 51% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, gemäss Ziff. 1 a) iii;
   – bis zu 49% des Vermögens der einzelnen Teilvermögen in Anlagen gemäss Ziff. 1 a) i, ii und iv, v, vi.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting),**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses aktiv verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» **(«UBS AM Approach to Exclusions»**)
Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien, hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**

Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "assetgewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.
Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration,**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken

und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting):** UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.

Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

Dabei darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) für das Vermögen der Teilvermögen «– World 25 Sustainable» und «– World 50 Sustainable» bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Bonds Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Sustainable» erwerben. Für das Vermögen des Teilvermögens «– World 50 Sustainable» darf die Fondsleitung zudem bis zu 70% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 1», «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» sowie bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 3» und «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» erwerben. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

Die in den Namen der einzelnen Teilvermögen erwähnten Zahlen zeigen die auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile pro Teilvermögen an, wobei allfällige Immobilienfondsanteile bei den langfristigen durchschnittlichen Werten der prozentualen Aktienanteile nicht mitberücksichtigt werden. Von diesen langfristigen durchschnittlichen Werten kann kurz- bis mittelfristig abgewichen werden.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und dessen Verordnungen werden dabei unter Berücksichtigung der in Ziff. 1.15 des Prospektes genannten Ausnahmen ständig eingehalten. Zusätzlich zum langfristig durchschnittlichen Wert des prozentualen Aktienanteils wird im Namen der einzelnen Teilvermögen auf den ausländischen Fokus der Anlagen innerhalb der Teilvermögen hingewiesen: Der Zusatz «World» bedeutet, dass ein signifikanter Teil der Anlagen in ausländischen Titeln getätigt wird.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

**II. – World 75 Sustainable**
**– World 100 Sustainable**

**– Swiss 25 Sustainable**
**– Swiss 50 Sustainable**
**– Swiss 75 Sustainable**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 5 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. n einzubeziehen.

   b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c - f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, strukturierte Produkte gemäss i, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

      OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

   c. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   e. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   f. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «Immobilienfonds» angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.

   g. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds, die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «übrige Fonds für alternative Anlagen» entsprechen.

      Investitionen in Zielfonds gemäss Bst. e, f, k und l bzw. in Dachfonds gemäss Bst. g, falls diese der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» entsprechen, bis insgesamt maximal 30%. Bei Anteilen an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» in der Form von Dachfonds, die überwiegend in Immobilienfonds investieren, werden diese an die vorgenannte Limite angerechnet.

   h. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

   i. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

j. Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c und d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. h, strukturierte Produkte gemäss Bst. j, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

k. Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen oder Edelmetallkonti.

l. Commodities, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.

m. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.

n. Andere als die vorstehend in Bst. a bis m genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

3. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht. Die im Namen der einzelnen Teilvermögen erwähnte Zahl zeigt die auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile des Teilvermögens an, wobei allfällige Immobilienfondsanteile beim langfristigen durchschnittlichen Wert des prozentualen Aktienanteils nicht mitberücksichtigt wird. Von diesem langfristigen durchschnittlichen Wert kann kurz- bis mittelfristig abgewichen werden. Abweichend davon zeigt bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – World 100 Sustainable die im Namen erwähnte Zahl den auf einer konsolidierten Basis betrachteten maximalen Wert des prozentualen Aktienanteils an.

4. Zusätzlich zum langfristig durchschnittlichen Wert des prozentualen Aktienanteils wird im Namen des Teilvermögens auf den Fokus der Anlagen innerhalb des Teilvermögens hingewiesen:

   – Der Zusatz «World» bedeutet, dass ein signifikanter Teil der Anlagen in ausländischen Titeln getätigt wird;
   – Der Zusatz «Swiss» bedeutet, dass ein signifikanter Teil der Anlagen in Schweizer Titeln getätigt wird.

   Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

**– World 75 Sustainable**
**– Swiss 75 Sustainable**

1. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.
   Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

   - **Ausschlüsse (Negative Screening)**
   - **Best-in-Class/Positive Screening,**
   - **ESG-Integration,**
   - **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**

   **Ausschlüsse (Negative Screening)**
   Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses aktiv verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions») Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**
Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte ESG-Risiken und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

**Engagement**
Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie im UBS Asset Management Approach to Stewardship beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt, Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit.

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investieren die Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

aa. mindestens 2% und maximal 90% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

ab. maximal 30% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

ad. maximal 15% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;
ae. maximal 20% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

ag. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Edelmetalle** anlegen;

ah. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Commodities** anlegen.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:

ba. maximal 49% Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

bb. maximal 30% **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

bc. maximal 20% auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

– Die Fondsleitung stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und -rechte einschliesslich Derivate und andere kollektive Kapitalanlagen investiert ist;
– Derivate auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
– Strukturierte Produkte maximal 10%;
– Strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
– Bankguthaben maximal 20%;
– Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 15%;
– Pensionsgeschäfte: Die Teilvermögen tätigen keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– World 75 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» anlegen Dieser Zielfonds muss über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Er darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– World 100 Sustainable**

1. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

   Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

   - **Ausschlüsse (Negative Screening)**
   - **Best-in-Class/Positive Screening,**

- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses aktiv verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions») Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.
Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership) Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**
Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren

**Engagement**
Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie im UBS Asset Management Approach to Stewardship beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.
Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei dem Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. mindestens 51% und maximal 100% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;
   ad. maximal 15% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 10% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Edelmetalle** anlegen;

   ah. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Commodities** anlegen.
b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:

   ba. maximal 49% Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Emerging Markets ausüben;

   bb. maximal 20% **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

   bc. maximal 20% auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

   – Die Fondsleitung stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und -rechte einschliesslich Derivate und andere kollektive Kapitalanlagen investiert ist;
   – Derivate auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
   – Strukturierte Produkte maximal 10%;
   – Strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
   – Bankguthaben maximal 20%;
   – Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie

Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 15%. Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
– Investitionen in Dachfonds, Immobilienfonds, übrige Fonds für alternative Anlagen sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten weltweit, die ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen insgesamt bis maximal 25%;
– Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– World 100 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» anlegen. Dieser Zielfonds muss über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Er darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– Swiss 25 Sustainable**

1.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting).**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses aktiv verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions») Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.
Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting)**
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind.

Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilvermögens wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei dem Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht.

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80 % des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. maximal 50% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 80% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 15% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 20% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Edelmetalle** anlegen;

   ah. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Commodities** anlegen.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:

   ba. maximal 49% Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

   bb. maximal 49% **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

   bc. maximal 20% auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Derivate auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
- Strukturierte Produkte maximal 10%;
- Strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
- Bankguthaben maximal 20%;
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
- Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 25%;
- Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Swiss 25 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 65% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Bond Fund - Bonds CHF Sustainable» anlegen. Dieser Zielfonds muss über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Er darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– Swiss 50 Sustainable**

1. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.
Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur (vgl. Punkt 1.18 im Prospekt), können nachhaltige Zielfonds und -strategien eingesetzt werden, die eine der folgenden ESG-Ansätze oder eine Kombination davon verwenden:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting).**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für diese aktiv verwalteten Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions») Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.
**Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting)**
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management

oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei dem Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht

Zum Zeitpunkt des Anlageentscheids investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate mind. 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währung lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 10% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 20% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Edelmetalle** anlegen;

   ah. maximal 5% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Commodities** anlegen.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:

   ba. maximal 49% Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil

ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

bb. maximal 49% **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

bc. maximal 20% auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

– Derivate auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
– Strukturierte Produkte maximal 10%;
– Strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities maximal 5%;
– Bankguthaben maximal 20%;
– Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
– Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 25%;
– Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Swiss 50 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Bond Fund - Bonds CHF Sustainable» anlegen sowie bis zu 49% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 1», «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» und «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 3» erwerben. Diese Ziel-fonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anle-ger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**III. – Passive 25 Sustainable**
**– Passive 50 Sustainable**
**– Passive 75 Sustainable**
**– Passive 100 Sustainable**

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

a. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. n einzubeziehen.

b. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c - f, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. h, strukturierte Produkte gemäss j, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese

Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

e. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

f. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «Immobilienfonds» angehören. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.

g. Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen in der Form von Dachfonds, die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» oder «übrige Fonds für alternative Anlagen» entsprechen.

h. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

i. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

j. Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c und d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. h, strukturierte Produkte gemäss Bst. j, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

k. Edelmetalle, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.

l. Commodities, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.

m. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen, indirekt über Anteile in andere kollektive Kapitalanlagen.

n. Andere als die vorstehend in Bst. a bis m genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

3. Zur Umsetzung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird durch eine geeignete Auswahl der Zielfonds bei den einzelnen Teilvermögen ein Gesamtrisiko erzielt, das jeweils einem diversifizierten Anlagestrategieportfolio entspricht. Die im Namen der einzelnen Teilvermögen erwähnte Zahl zeigt die auf einer konsolidierten Basis betrachteten zulässigen langfristigen durchschnittlichen Werte der prozentualen Aktienanteile des Teilvermögens an, wobei allfällige Immobilienfondsanteile beim langfristigen durchschnittlichen Wert des prozentualen Aktienanteils nicht mitberücksichtigt wird. Von diesem langfristigen durchschnittlichen Wert kann kurz- bis mittelfristig abgewichen werden. Abweichend davon zeigt bei dem Teilvermögen UBS (CH) Vitainvest – Passive 100 Sustainable die im Namen erwähnte Zahl den auf einer konsolidierten Basis betrachteten maximalen Wert des prozentualen Aktienanteils an.

   Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

**– Passive 25 Sustainable**

4. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer ausgewogenen Risikostrategie durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Das Teilvermögen investiert überwiegend in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden.
Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können folgende ESG-Ansätze oder eine Kombination davon zur Anwendung kommen:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting).**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses indexiert verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions»). Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership)- Stimmrechtsausübung (Voting)**
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).
Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese

Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zum Zeitpunkt der Portfolio Rebalancing investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. maximal 50% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 80% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 10% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 15% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 10% in **Edelmetalle** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte;

   ah. maximal 10% in **Commodities** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel max. 20% des Vermögens des Teilvermögens in:

   ba. Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

   bb. **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

   bc. auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – Strukturierte Produkte maximal 10%;

- Bankguthaben maximal 20%;
- Anlagen gemäss ad, ae, ag, ah sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss bb, die ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen zusammen maximal 30%;
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
- Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. g maximal 40%, wovon max. 10% übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen dürfen. Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
- Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Passive 25 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» anlegen. Dieser Zielfonds muss über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Er darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– Passive 50 Sustainable**

4. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer ausgewogenen Risikostrategie durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Das Teilvermögen investiert überwiegend in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden.

Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können folgende ESG-Ansätze oder eine Kombination davon zur Anwendung kommen:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting).**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses indexiert verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions»). Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting)**
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zum Zeitpunkt der Portfolio Rebalancing investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 60% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 10% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 15% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 10% in **Edelmetalle** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte;

ah. maximal 10% in **Commodities** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, max. 20% des Vermögens des Teilvermögens in:

ba. Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

bb. **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

bc. auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – Strukturierte Produkte maximal 10%;
   – Bankguthaben maximal 20%;
   – Anlagen gemäss ad, ae, ag, ah sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss bb, die ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen zusammen maximal 30%;
   – Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
   – Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. g maximal 40%, wovon max. 10% übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen dürfen. Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
   – Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Passive 50 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– Passive 75 Sustainable**

4. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Das Teilvermögen investiert überwiegend in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden.

Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können folgende ESG-Ansätze oder eine Kombination davon zur Anwendung kommen:

- **Ausschlüsse (Negative Screening)**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses indexiert verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions»). Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**
Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren

**Engagement**
Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie im UBS Asset Management Approach to Stewardship beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.
Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zum Zeitpunkt der Portfolio Rebalancing investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte,

die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. maximal 90% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 30% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 10% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 15% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 10% in **Edelmetalle** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte;

   ah. maximal 10% in **Commodities** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, max. 20% des Vermögens des Teilvermögens in:

   ba. Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

   bb. **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

   bc. auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – Die Fondsleitung stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und -rechte einschliesslich Derivate und andere kollektive Kapitalanlagen investiert ist;
   – Strukturierte Produkte maximal 10%;
   – Bankguthaben maximal 20%;
   – Anlagen gemäss ad, ae, ag, ah sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss bb, die ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen zusammen maximal 30%;
   – Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
   – Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. g maximal 40%, wovon max. 10% übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen dürfen. Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
   – Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Passive 75 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

**– Passive 100 Sustainable**

4. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsansätzen der Zielfonds sind dem Prospekt unter Abschnitt 1.9 zu entnehmen.
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, mittels einer Risikostrategie mit Fokus auf Aktien durch Anlagen in andere Anlagefonds (Zielfonds) eine optimale Gesamtrendite zu erzielen. Das Teilvermögen investiert überwiegend in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik Nachhaltigkeitskriterien verfolgen bzw. in passiv verwaltete Zielfonds, die primär solche Indizes replizieren, die vom Indexanbieter als nachhaltig klassifiziert und vermarktet werden.

Die Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitskriterien, sind durch den jeweiligen Indexadministrator ("Indexanbieter") definiert. Die Referenzindizes messen die Entwicklung unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren. Bei der Anlagestrategie sollen vermehrt Unternehmen bzw. Emittenten berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Bei der Auswahl der Anlagen können folgende ESG-Ansätze oder eine Kombination davon zur Anwendung kommen:

- **Ausschlüsse (Negative Screening),**
- **Best-in-Class/Positive Screening,**
- **ESG-Integration,**
- **Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**

**Ausschlüsse (Negative Screening)**
Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für dieses indexiert verwaltete Teilvermögen von UBS Asset Management gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und Schwellenwerte sind öffentlich verfügbar und werden regelmässig aktualisiert und sind in UBS Asset Management-Ansatz für Ausschlüsse» («UBS AM Approach to Exclusions»). Aufgrund der Multi-Asset-Fondsstruktur wird der SVVK-ASIR -Ausschluss nur bei Schweizer Zielfonds-Strategien hingegen der Ethix-Ausschluss bei allen UBS Asset Management Zielfonds-Strategien angewendet. Ausschlüsse für externe Zielfonds: Investitionen sind in ausserhalb der Schweiz verwalteten Anlagestrategien erlaubt. Diese können unterschiedliche Ausschlusskriterien anbringen, Ausschlusskriterien, die nicht mit denen in der Schweiz vergleichbar sind, oder gar keine Ausschlusskriterien. Daher kann die Einhaltung der Ausschlusskriterien/-methoden für diese Anlagestrategien nicht garantiert werden.

**Best-in-Class/Positive Screening**
Teilvermögen, die den Best-in-Class/Positive Screening zur Auswahl von Wertpapieren verwenden, investieren so, dass das "asset-gewichtete" Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen aus internen oder anerkannten externen Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Referenz ohne ESG-Standard (breiter Marktindex/-referenz), gemessen durch ein ESG-Rating oder ESG-Score, verbessert wird.

Je nach verfolgter Anlagestrategie können Teilvermögen unterschiedliche Referenzindizes verwenden.

Darüber hinaus kann die Berechnung von ESG-Ratings und -Scores je nach Methodik der Anbieter variieren; daher werden die Kriterien des Best-in-Class-/Positiv-Screenings auf Ebene des einzelnen Teilvermögens beurteilt.

**ESG-Integration**
Die ESG Integration wird durch die Berücksichtigung finanziell wesentlicher ESG Faktoren im Rahmen des Anlageprozesses sichergestellt. Die Berücksichtigung der finanziellen Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich der Portfoliomanager auf ESG Risiken und Chancen konzentriert, die die finanzielle Leistung von Unternehmens- bzw. Nicht Unternehmensemittenten und damit die Anlagerenditen beeinflussen können.

**Stewardship (Active Ownership) - Stimmrechtsausübung (Voting) und Engagement**
Eine Kombination von Engagement und Stimmrechtsausübung (Voting) ist für Strategien oder Zielfonds, die überwiegend Beteiligungswertpapiere/Aktien enthalten, anwendbar.
Stewardship (Active Ownership), Stimmrechtsausübung (Voting): UBS wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der UBS Asset Management Proxy Voting Policy und der UBS Asset Management Approach to Stewardship dargelegt sind, aktiv ausüben. Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren
**Engagement**
Engagement-Programm: Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management bestimmte Vorbehalte hat oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Diese Unternehmen werden mit einem top-down Ansatz gemäss unseren Prinzipien, wie im UBS Asset Management Approach to Stewardship beschrieben, aus dem ganzen Universum der Unternehmen ausgewählt, in die UBS Asset Management investiert. Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu bestimmten Vorbehalten von UBS Asset Management oder ESG-Themen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren.

Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen.

Weitere Informationen zu diesen Kategorien finden Sie im Prospekt (Abschnitt 1.9.1 Nachhaltigkeit).

Das Teilvermögen verfolgt das Nachhaltigkeitsziel, mindestens 80 % seines Portfolios in Zielfonds zu investieren, die gemäss dem UBS Asset Management Sustainable Investing Framework als nachhaltig eingestuft sind. Dementsprechend gilt das Teilvermögen als mit Nachhaltigkeitszielen über die finanziellen Zielsetzungen hinaus vereinbar und wird im Rahmen des AMAS-Selbstregulierungsrahmens als „**Verträglichkeit**" klassifiziert.

Bei Investitionen in Fonds von Drittanbietern, die als nachhaltig eingestuft werden, führt UBS Asset Management eine Due-Diligence-Prüfung der Anlagestrategie des Fonds durch, um sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, die denen des UBS Frameworks entsprechen. In der Schweiz domizilierte Zielfonds müssen als nachhaltige Fonds gemäss ihren genehmigten bzw. geltenden Rechtsdokumenten qualifizieren, um zu den nachhaltigen Anlagen zu zählen; EU-domizilierte Zielfonds müssen gemäss ihren Rechtsdokumenten entweder als Art. 8 oder Art. 9 SFDR qualifizieren.

Zum Zeitpunkt der Portfolio Rebalancing investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 80% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Das Engagement des Teilvermögens in Derivaten, die zu Absicherungszwecken, für ein effizientes Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden, kann im Zeitverlauf variieren. Da Derivate von der ESG-Berechnung ausgenommen sind, kann der oben genannte Prozentsatz des Gesamtmarktwerts des Teilvermögens, welcher die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik erfüllt, tiefer ausfallen, wenn Derivate einbezogen werden. Die Verpflichtung des Teilvermögens zur Einhaltung der Nachhaltigkeitspolitik bleibt hiervon unberührt.

**Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen**:
Während der Vermögensverwalter nachhaltige Investitionen anstrebt, ist er möglicherweise für bis zu 20% des Vermögens nicht in der Lage, die Nachhaltigkeitskriterien für gewisse Instrumente anzuwenden aufgrund fehlender Daten, fehlender methodischer Standards oder mangelnder Marktliquidität, wie zum Beispiel im Falle von Rohstoffen, alternativer Anlagen (z.B. Immobilien), Aktien- oder Anleihen-Futures. Zudem sind Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index (inkl. ETF) replizieren, zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik, zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

a. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c – f. Dabei sind die folgenden Gewichtungen zu beachten:

   aa. mindestens 51% und maximal 100% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in **Beteiligungswertpapiere und -rechte** (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit anlegen;

   ab. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche **Forderungswertpapiere und -rechte** von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit, anlegen;

   ac. maximal 20% in kollektive Kapitalanlagen die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** anlegen;

   ad. maximal 10% in **übrige Fonds für alternative Anlagen** gemäss Ziff. 1 Bst. e;

   ae. maximal 15% in **Immobilienfonds** gemäss Ziff. 1 Bst. f;

   af. maximal 10% in kollektive Kapitalanlagen, die ihr Vermögen hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende **Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen** weltweit anlegen;

   ag. maximal 10% in **Edelmetalle** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte;

   ah. maximal 10% in **Commodities** indirekt über kollektive Kapitalanlagen, Derivate und strukturierte Produkte.

b. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, max. 20% des Vermögens des Teilvermögens in:

   ba. Aktien und andere **Beteiligungswertpapiere und –rechte** von Unternehmen weltweit; davon maximal 30% in Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;

bb. **Forderungswertpapiere und -rechte** von Emittenten weltweit, wobei maximal 10% des Vermögens des Teilvermögens ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen darf;

bc. auf frei konvertierbare Währungen lautende **Geldmarktinstrumente** von Emittenten weltweit.

c. Die Fondsleitung investiert zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in Derivate (einschliesslich Warrants) und strukturierte Produkte auf die oben erwähnten Anlagen;

d. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   – Die Fondsleitung stellt sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 75% des Vermögens des Teilvermögens in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und -rechte einschliesslich Derivate und andere kollektive Kapitalanlagen investiert ist;
   – Strukturierte Produkte maximal 10%;
   – Bankguthaben maximal 20%;
   – Anlagen gemäss ad, ae, ag, ah sowie Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten gemäss bb, die ein tieferes Rating als Investment Grade Rating aufweisen zusammen maximal 30%;
   – Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
   – Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. g maximal 40%, wovon max. 10% übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen dürfen. Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen;
   – Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen tätigt keine Pensionsgeschäfte.

e. Für das Teilvermögen «– Passive 100 Sustainable» darf die Fondsleitung gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 45% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und **entweder** bis zu 60% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» **oder** bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

5. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

**§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

**B. Anlagetechniken und -instrumente**

**§ 10 Effektenleihe**

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

9. Der maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 50% des ausleihfähigen Bestands. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

**§ 11 Pensionsgeschäfte**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen «– World 25 Sustainable» und «– World 50 Sustainable» Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden. Für alle anderen Teilvermögen tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte.

2. Das «Repo» ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

3. Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

4. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

5. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft

verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

7. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von «Reverse Repos» übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

8. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

9. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.

10. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines «Reverse Repo» nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

11. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

12. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

13. Der maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 10% des repofähigen Bestands. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

**§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass für diese Teilvermögen aufgrund der vorgehenden Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren

Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting») wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

   c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

   d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

   e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

   f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

   b. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

   c. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

   d. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide

sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten
- zur Sicherheitenstrategie.

**§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

**§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

**C. Anlagebeschränkungen**

**§ 15 Risikoverteilung**

**I. – World 25 Sustainable**
**– World 50 Sustainable**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

a. Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

b. flüssige Mittel gemäss § 9;

c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Teilvermögen müssen mindestens in fünf verschiedenen Zielfonds investieren.

4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die

Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4–6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 nachfolgend.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 80% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

   Sofern eine Anlage in einen und denselben Zielfonds von mehr als 50% getätigt wird, darf innerhalb dieses Zielfonds keine Gebührenkumulation auftreten und diese Zielfonds müssen vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen.

10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
    In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
    a. keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
    b. für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
    c. Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

    In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt zum Fondsvertrag offengelegt.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/ oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Für das Vermögen der Teilvermögen «– World 25 Sustainable» und «– World 50 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Bonds Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Sustainable» erwerben. Für das Vermögen des Teilvermögens «– World 50 Sustainable» darf die Fondsleitung zudem bis zu 70% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 1», «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 2» und «UBS (CH) Institutional Fund – Equities Global (ex Switzerland) Sustainable» sowie bis zu 60% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Global XT 3» und «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» erwerben. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% ist in Abhängigkeit von § 8 Ziff. 3 auf 45% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizer Eidgenossenschaft (Bund, Kanton oder Gemeinde) oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Schweiz oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 45% nicht kumuliert werden.

14. Zusätzlich hält die Fondsleitung die Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen unter Berücksichtigung der in Ziff. 1.15 des Prospektes genannten Ausnahmen ein. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird auf konsolidierter Basis vier Mal pro Jahr überprüft.

**II. – World 75 Sustainable**
**– World 100 Sustainable**
**– Swiss 25 Sustainable**
**– Swiss 50 Sustainable**
**– Swiss 75 Sustainable**
**– Passive 25 Sustainable**
**– Passive 50 Sustainable**
**– Passive 75 Sustainable**
**– Passive 100 Sustainable**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   a. Anlagen gemäss § 8; mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b. flüssige Mittel gemäss § 9;

   c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Teilvermögen müssen mindestens in fünf verschiedenen Zielfonds investieren. Abweichend davon muss das Teilvermögen «– Passive 100 Sustainable» mindestens in drei verschiedene Zielfonds investieren.

4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich die Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4–6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 nachfolgend.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
   a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
   b) für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich

nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;

c) Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im [Prospekt] [Anhang zum Fondsvertrag] offengelegt

10. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

Zusätzlich gilt:

Für das Teilvermögen «– Swiss 25 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 65% und für das Teilvermögen «– Swiss 50 Sustainable» bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Bond Fund - Bonds CHF Sustainable» anlegen.

Für die Teilvermögen «– World 75 Sustainable» und «– World 100 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 49% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware II» anlegen.
Für das Teilvermögen «– Passive 25 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Bonds CHF Inland ESG Passive II» und bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» anlegen.

Für das Teilvermögen «– Passive 50 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» oder «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» anlegen.

Für das Teilvermögen «– Passive 75 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» oder «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» anlegen.

Für das Teilvermögen «– Passive 100 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 45% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II» und **entweder** bis zu 60% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» **oder** bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Investment Fund - Equities Global Climate Aware (CHF hedged) II» **oder** max. 65% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen des Zielfonds «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» anlegen.

Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Für das Vermögen des Teilvermögens «– Swiss 50 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 49% der Anteile an «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 1», «UBS (CH) Investment Fund – Equities Switzerland Quantitative All Cap Sustainable» und «UBS (CH) Manager Selection Fund – Equities Switzerland XT 3» erwerben. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

Für das Vermögen des Teilvermögens «– Passive 100 Sustainable» darf die Fondsleitung bis zu 49% der Anteile an «UBS (CH) Investment Fund - Equities Switzerland ESG Passive All II», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II (CHF)», «UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II» und «UBS (CH) Index Fund - Equities World ex CH Selection NSL» erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören,

begeben oder garantiert werden.

14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

15. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

16. Bei der Auswahl der Anlagen für diese Teilvermögen beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages.

## IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet (Bewertungs-Nettoinventarwert). Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

   Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils («nicht handelbarer Nettoinventarwert») berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 5.2 des Prospekts genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der

betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 der jeweiligen Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   b. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttungen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

   c. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

   d. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

8. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert.

**§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

   Der Ausgabe- und Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung von 3 Tagen nach Abrechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises beglichen werden. Der Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes wird nicht mitgerechnet.

   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Gebühren, Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

   d. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Gating

   Für alle Teilvermögen gilt:

   Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungs-einheit des Teilvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

8. Die Fondsleitung kann in aussergewöhnlichen Fällen nach Abwägung mit anderen zur Verfügung stehenden Massnahmen und im Interesse der Gesamtheit der Anleger sowie auf begründeten Antrag und mit Genehmigung der FINMA einzelne Anlagen des Teilvermögens vom restlichen Vermögen des Teilvermögens segregieren (Side Pockets). Side Pockets sind separate Gefässe, die illiquid gewordene Vermögenswerte enthalten, welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren. Einzelne Vermögenswerte können beispielsweise infolge eines unerwarteten, von äusseren Faktoren beeinflussten Ereignisses schwer oder gar nicht bewertbar bzw. (z.B. im Falle von Sanktionen) nicht handelbar werden, wobei zu erwarten ist, dass diese Bewertungsunsicherheit bzw. Nicht-Handelbarkeit von unbestimmter Dauer sein wird.

   Side Pockets können insbesondere mittels Lancierung eines neuen Teilvermögens oder durch Lancierung einer neuen Anteilsklasse auf einen zukünftigen Zeitpunkt hin gebildet werden, worüber die Fondsleitung unter Abwägung der Interessen aller Anleger sowie der zu erwartenden Kosten entscheidet. Anteile der Side Pocket werden ausschliesslich an diejenigen Anleger ausgegeben, welche per Datum der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket in den bestehenden lancierten Anteilsklassen des Teilvermögens investiert waren. Die Anleger bleiben dabei im selben Verhältnis an der Side Pocket berechtigt, zu dem sie im Zeitpunkt der Segregierung Anteile am Nettofondsvermögen des Teilvermögens halten.

   Die Side Pocket bleibt nach ihrer Lancierung geschlossen und Anteile an derselben können nicht gezeichnet werden. Bei Vorliegen von Handelsbeschränkungen (z.B. im Falle von Sanktionen) auf den segregierten Anlagen bleibt der Handel mit Anteilen der Side Pocket ausgeschlossen. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen, unter Wahrung der Interessen der Anleger in der Side Pocket, die vollständige Liquidation bzw. Aufhebung der Side Pocket beschliessen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte der Side Pocket zwischenzeitlich werthaltig bzw. handelbar sind oder nicht. Dabei berücksichtigt die Fondsleitung insbesondere die Handelbarkeit und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Anlagen der Side Pocket sowie die Möglichkeit einer Liquidation des Teilvermögens. Der Zweck der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket liegt stets in der Veräusserung der Anlagen und der Liquidation des Teilvermögens bzw. der Aufhebung der Anteilsklasse, welche als Side Pocket dient.

   Anleger in der Side Pocket werden einen allfälligen Erlös erhalten, sobald die Gründe für die Illiquidität der Vermögenswerte der Side Pocket weggefallen sind und diese verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket unter Berücksichtigung allfällig in Abzug zu bringende Vergütungen und Nebenkosten erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket ein Nettoerlös erzielt werden kann.

Nach Bildung der Side Pocket sind auf diese Anteilsklasse die Anlagepolitik und die Vorschriften zur Risikoverteilung des Teilvermögens nicht anwendbar, da in der Side Pocket ausschliesslich illiquide Anlagen enthalten sind. Bei Errichtung der Side Pocket als Teilvermögen ist betreffend die Anlagepolitik zu präzisieren, dass in der Side Pocket ausschliesslich illiquide Anlagen enthalten sind, welche nach Möglichkeit veräussert werden, und deshalb keine eigenen Vorschriften zur Risikoverteilung oder Anlagerichtlinien formuliert werden.

Der Nettoinventarwert der Anteile an der Side Pocket wird stets gemäss § 16 des Fondsvertrages berechnet. Solange Vermögenswerte der Side Pocket nicht bewertet werden können bzw. nicht werthaltig sind, nimmt die Fondsleitung im Rahmen der Verkehrswertbewertung die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen (Impairment) vor. Gelten die betroffenen Vermögenswerte als nicht werthaltig und bewertet die Fondsleitung diese deshalb mit null ("0"), kann sie dem entsprechend betroffenen Fondsvermögen keine vermögensabhängige Vergütung belasten. Sobald die Vermögenswerte wieder bewertbar bzw. durch den Vermögensverwalter handelbar sind, wird die Fondsleitung die Bewertung gemäss Fondsvertrag vornehmen und auf monatlicher mindestens quartalsweiser Basis einen Nettoinventarwert berechnen. Die Vorschriften von Art. 106 Abs. 2 und 3 KKV-FINMA zur Mindestfrequenz der Veröffentlichung von Preisen sind immer einzuhalten.

Bei der Ausgabe von Anteilen an der Side Pocket entstehen keine Vergütungen oder Nebenkosten zulasten der Anleger. Die Fondsleitung hat Anspruch auf den Ersatz sämtlicher Vergütungen und Nebenkosten zulasten des entsprechend betroffenen Vermögens des Teilvermögens gemäss § 19 des Fondsvertrages sowie zusätzlicher Kosten gemäss Art. 37 KKV, welche im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Bildung und der Aufrechterhaltung der Side Pocket anfallen. Nach der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket legt die Fondsleitung im Jahresbericht die tatsächlichen Kosten offen, welche im Falle von Side Pockets im Rahmen von Art. 37 KKV entstehen. Im Falle, dass die Anlagen der Side Pocket bewertbar sind, werden der Side Pocket die entsprechenden Vergütungen und Nebenkosten im Rahmen der Berechnung des Nettoinventarwertes belastet.

Nach Genehmigung durch die FINMA teilt die Fondsleitung den Anlegern den Entscheid über die Segregierung dieser Anlagen sowie die Gründe hierfür unverzüglich im Publikationsorgan mit und informiert insbesondere über das Vorgehen, den Zeitpunkt der Errichtung bzw. Bildung, die Rechte und Risiken für die Anleger, die Bewertung der Anlagen sowie allfällige Kostenfolgen. Dabei stellt die Fondsleitung sicher, dass Anleger, welche nicht in die Side Pocket investiert sind, nicht durch Kosten belastet werden, welche bei und nach der Lancierung der Side Pocket entstehen.

Die Fondsleitung erstattet im Jahresbericht Bericht über die segregierten Anlagen und berichtet insbesondere über ihre Entwicklung. Die Fondsleitung prüft regelmässig, ob die Gründe für die Segregierung der Anlagen noch bestehen, und ergreift gegebenenfalls angemessene Massnahmen im Interesse der betroffenen Anleger.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche maximale Pauschalkommission bzw. Kommission basierend auf dem Nettofondsvermögens der Teilvermögen gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission bzw. Kommission).Die pauschale Verwaltungskommission für die einzelnen Teilvermögen resp. Anteilsklassen beträgt max.:

**– World 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– World 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– World 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– World 100 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– Swiss 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– Swiss 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– Swiss 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «U»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a) | 2,16% |
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,08% |
| **Anteile der Anteilsklasse «D»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 2.16% |

**– Passive 25 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,30% |

**– Passive 50 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,30% |

**– Passive 75 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,30% |

**– Passive 100 Sustainable:**

| | |
|---|---|
| **Anteile der Anteilsklasse «Q»** | |
| Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für Leitung, Vermögensverwaltung und zur Vergütung der Depotbank (p.a.) | 1,30% |

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:

   a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

   b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögens;

   c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

   d. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

   e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;

   f. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind einschliesslich der Übersetzungskosten;

   g. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

j. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

k. Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden;

l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (*Legal Entity Identifier*) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

n. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Fondsanteile und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

5. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

6. Erwirbt die Fondsleitung für die genannten Teilvermögen Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

   Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2,16% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

| | |
|---|---|
| – World 25 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – World 50 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – World 75 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – World 100 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Swiss 25 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Swiss 50 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Swiss 75 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Passive 25 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Passive 50 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Passive 75 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |
| – Passive 100 Sustainable: | Schweizer Franken (CHF) |

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

**§ 21 Prüfung**

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

**§ 22**

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen (inkl. vorgetragener Erträge) wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages der Teilvermögen (inkl. vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden, wenn

   – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Inventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
   – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

**§ 23**

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Print- oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger bzw. das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

**§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

– die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
– die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
– die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,

– die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e. weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

**§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechen-den Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

– die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapier-leihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemein-samen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
– die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Ver-äusserung von Gegenständen und Rechten,
– die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
– Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und

die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
– die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
– die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
– das Publikationsorgan;

d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Um-wandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages er-heben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fonds-leitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durch-führung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

**§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

**§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben.
In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 16. Oktober 2026 in Kraft.

4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 3. August 2026.

5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

www.ubs.com

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe
© UBS 2026 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.